

**Satzung für den  
„Verein zur Förderung und zum Erhalt des Freibades  
Kiebitzberge“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Verein zur Förderung und zum Erhalt des Freibades Kiebitzberge “ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kleinmachnow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am folgenden Jahresende.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist
  - das Freibad Kiebitzberge In Kleinmachnow als Schwimm- und Sportbad in seinen bisherigen Dimensionen – insbesondere der Schwimm- und Freiflächen und der Anzahl der Wasserbecken - zu erhalten;
  - Mittel zu sammeln, die eingesetzt werden, das Freibad der Allgemeinheit – insbesondere dem Schul- und Schwimmsport- zugänglich zu erhalten;
  - die Gemeinde Kleinmachnow bei der Sanierung in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu begleiten;
  - die Unterstützung der Gemeinde bei der Erhaltung des Freibades über deren verfügbare Mittel hinaus;
  - die Förderung des Zusammenlebens und der gemeinsamen Sportausübung von Kindern, Jugendlichen und älteren Mitbürgern;
  - die Förderung der Schwimmaus- und -weiterbildung in der Region.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Vergütungen oder Zuwendungen für ihre Vereinstätigkeit.

5. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die in besonderer Weise zur Verwirklichung des Vereinszweckes beigetragen haben.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

**§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen

Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben
  - die Jahresberichte entgegenzunehmen und darüber zu beraten,
  - über die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschließen und den Vorstand zu entlasten,
  - im Wahljahr den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, wobei diese nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom Vorstand gefordert wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. →

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Spätere Anträge und auch solche, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Auf deren Vorschlag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

### **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- mindestens einem Beisitzer, höchstens drei Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann zur Realisierung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sein muss.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse der Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretern unterzeichnet. Beschlüsse zu Ausgaben des Vereins, die eine Höhe von 5000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Zeichnungsberechtigt bezüglich Ausgaben des Vereins sind jeweils nur gemeinsam der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie haben die Aufgabe die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung, sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es ist mit einer Frist von einem Monat zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft- Landesverband Brandenburg/ Kreisverband Potsdam, die es

ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren bestimmt.

Kleinmachnow, 13.9.2004

## **Beitragsordnung für den „Verein zur Förderung und zum Erhalt des Freibades Kiebitzberge“**

### **§ 1**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder des Vereins beträgt 18,- € (in Worten: achtzehn Euro). Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder des Vereins beträgt 120,- € (in Worten: einhundertzwanzig Euro). Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 2**

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten und wird jeweils am 31. März des laufenden Beitragsjahres fällig. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn Mitglieder im Laufe eines Beitragsjahres in den Verein aufgenommen werden, austreten oder ausgeschlossen werden. Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. März des laufenden Beitragsjahres wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Aufnahme fällig.

### **§ 3**

Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung und Mahnung mehr als zwölf Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden auf Antrag des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen.

### **§ 4**

Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst unbar, durch Überweisung oder Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins zu entrichten.

### **§ 5**

Diese Beitragsordnung tritt am 15.03.2004 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.